

Triesen, 15.05.2023 PR | tm

REGIERUNGSSEKRETARIAT	
E	22. Mai 2023
AZ:	BEMJ

roth+partner

Regierung des Fürstentum Liechtenstein
Ministerium für Infrastruktur und Justiz
Dr. Graziella Marok-Wachter
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz



Reform im Justizwesen Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung teilzunehmen. Wir haben den Vernehmlassungsbericht zur Reform im Justizwesen intern mehrfach intensiv diskutiert und sind nachfolgend bestrebt, Ihnen eine möglichst knappe Zusammenfassung unserer Gedanken zukommen zu lassen. Bewusst verzichten wir auf lange Analysen, sondern beschränken uns auf den Kerngehalt der Aussagen.

1. Geplante Abschaffung des OGH und Schaffung eines Obergerichtshofes als neue letzte ordentliche Instanz

- 1 Wir stehen der Abschaffung des OGH und Schaffung eines Obergerichtshofes als letzte ordentliche Gerichtsinstanz ablehnend gegenüber. Aus unserer Sicht ist ein grundsätzlich dreinstanzliches Verfahren bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit weitverbreiteter Standard. Dieser Standard hat sich in den vergangenen Jahrzehnten auch bewährt. Wir sehen daher keinen Grund für die Abschaffung einer Instanz.
- 2 Bei der sinkenden Fallzahl handelt es sich um ein "hausgemachtes Problem", das vor allem auf die kürzlich eingeführten Rechtsmittelbeschränkungen in der ZPO zurückzuführen ist. Mit unserem Vorschlag für einen anderen Rechtsmittelzug bei stiftungs- und trustrechtlichen Angelegenheiten könnte der sinkenden Fallzahl entgegengewirkt werden. Darauf kommen wir in Ziff. 5 zurück.

Roth+Partner
Rechtsanwälte AG
Landstrasse 40
Postfach 408
9495 Triesen
Liechtenstein
T +423 399 77 77
F +423 399 77 99
info@rothpartner.li
www.rothpartner.li



2. Integration des VGH in den neuen Obergerichtshof

- 3 Ungeachtet dessen, ob der OGH als dritte ordentliche Gerichtsinstanz abgeschafft werden soll, sehen wir den Vorteil einer Integration des VGH in den neuen Obergerichtshof (oder auch in den bestehenden OGH) nur dann, wenn damit eine weitergehende Professionalisierung nicht nur des Richterwesens, sondern auch der wissenschaftlichen Mitarbeiter einhergeht. Dafür ist aber nicht zwingend eine Integration des VGH in ein anderes Gericht notwendig.
- 4 Bei dieser Gelegenheit zu hinterfragen ist die Zuständigkeit des OG in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten. Diese Rechtsstreitigkeiten gehören unseres Erachtens in die Zuständigkeit des VGH, da es meist um verwaltungsrechtliche und weniger um zivilrechtliche Frage geht.

3. Nationalitätserfordernisse

- 5 Aktuell sind die Nationalitätserfordernisse für den StGH (Art. 105 LV), den VGH (Art. 102 Abs. 1 LV) und die Kollegialgerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Art. 2 Abs. 2 GOG) unterschiedlich geregelt. Für die unterschiedliche Behandlung des VGH einerseits sowie der Kollegialgerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit gibt es unseres Erachtens keinen Grund.
- 6 Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass es für die Anforderung der liechtensteinischen Staatsangehörigkeit für die Mehrheit der Richter eines Kollegialgerichts und auch des Präsidenten durchaus legitime Gründe gibt; und zwar ungeachtet dessen, ob der VGH in ein anderes Gericht integriert wird oder weiterhin separat besteht. Aufgrund der Umstände bietet sich aber generell die bereits in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GOG vorgesehene Gleichstellung von schweizerischen und österreichischen Staatsangehörigen, die eine mindestens fünfjährige ununterbrochene Tätigkeit als vollamtlicher Richter in Liechtenstein ausgeübt haben, mit Richtern, welche die liechtensteinische Staatsangehörigkeit besitzen, an.
- 7 Unseres Erachtens sollte die Regelung von Art. 2 Abs. 2 GOG nicht nur für die Kollegialgerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, sondern auch für den VGH gelten. Der Präsident jedes Kollegialgerichts sollte aber entweder die liechtensteini-



sche Staatsangehörigkeit besitzen oder im Falle der schweizerischen oder österreichischen Staatsangehörigkeit eine mindestens zehnjährige ununterbrochene Tätigkeit als vollamtlicher Richter in Liechtenstein nachweisen können.

4. Erhöhung der Attraktivität des Richterberufes durch Förderung der Durchlässigkeit

- 8 Zu hinterfragen ist unseres Erachtens die bisherige Praxis, dass eine Richterkarriere bei den ordentlichen Gerichten regelmässig beim OG endet und ein Aufstieg zumindest zum OGH-Präsidenten nicht möglich scheint. Diese Durchlässigkeit sollte gewährleistet sein, um so die Attraktivität des Richterberufes zu erhöhen. Durch den Vorschlag eines neuen Rechtsmittelzuges in stiftungs- und trustrechtlichen Angelegenheiten sollte auch die Fallzahl beim OGH so erhöht werden können, dass beim OGH vollamtliche Richterstellen geschaffen werden können.

5. Fachsenate für das Stiftungs- und Trustrecht

- 9 Grundsätzlich begrüssen wir die Schaffung der Fachsenate für das Stiftungs- und Trustrecht.
- 10 Mit Sorgfalt zu prüfen ist allerdings, welche Geschäfte der fachgerichtlichen Zuständigkeit zugeordnet werden. Neben der geplanten Zuordnung von einfacheren Geschäften, welche nach wie vor durch den Einzelrichter beim LG zu erledigen sein sollen, sollte erwogen werden, auch andere gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten der fachgerichtlichen Zuständigkeit zuzuteilen.
- 11 Schliesslich bietet es sich unseres Erachtens an, die erste Instanz des Fachgerichtes beim OG anzusiedeln. Dort bestehen jetzt schon Dreiersenate. Auch das Fachgericht soll gemäss Vorschlag über einen Dreiersenat verfügen. Durch diese Massnahme würde in jedem Fall ein Rechtsmittelzug an den OGH eröffnet. Dadurch würde entscheidend mehr oberstgerichtliche Judikatur im Bereich des Stiftungs- und Trustrechts geschaffen. Dies wäre ein starkes Zeichen für die Bedeutung des liechtensteinischen Stiftungs- und Truststandortes. Zudem ist es ein Bedürfnis des Marktes, auf möglichst viel oberstgerichtliche Judikatur zurückgreifen zu können, weil dadurch die Rechtssicherheit und Beratungsqualität gesteigert werden kann.



12 Mit diesem Vorschlag einhergehen würde zwangsläufig die Erhöhung der Fallzahlen beim OGH.

Gerne hoffen wir, dass unsere Gedanken im weiteren Gesetzgebungsprozess Beachtung finden.

Freundliche Grüsse

Roth+Partner Rechtsanwälte AG

Dr. Patrick Roth

Rechtsanwalt | Notar | Partner
roth@rothpartner.li

Patrick Marxer, MLaw

Rechtsanwalt | Partner
marxer@rothpartner.li